



# POLITISCHE GEMEINDE WARTAU

Gemeinderat  
Poststrasse 51, Postfach  
9478 Azmoos

Telefon: 081/750 20 69  
Telefax: 081/750 20 55  
Datum: 25. Januar 2006

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES WARTAU

Sitzung Nr. 2 vom 24. Januar 2006

Traktandum-Nr. 6 / Reg.Nr. 12.1.2. / \*GRV

Einbürgerungen / Gebührentarif Einbürgerungswesen / Erlass

Sachverhalt:

- A. Bis am 31.12.2005 erhob die Einbürgerungsbehörde nach Art. 10 BRG zusätzlich zur Einbürgerungsgebühr eine einkommens- und vermögensabhängige Einbürgerungstaxe. Bestimmungen über die Erhebung bzw. Bemessung der Einbürgerungstaxen richteten sich für die Übergangszeit - bis zum Inkrafttreten des revidierten BRG - nach dem Einbürgerungsreglement der Ortsgemeinde (Art. 8 Einbürgerungsreglement i.V.m. Art. 10 BRG). Die Ortsgemeinde erhielt aufgrund von Art. 10<sup>bis</sup> BRG einen Drittel, die Politische Gemeinde zwei Drittel der Einbürgerungstaxe.
- B. Der neue Art. 38 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SR 141.0), welcher am 1.1.2006 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass Bund, Kantone und Gemeinden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Der Bezug von einkommens- und vermögensabhängigen Einbürgerungstaxen ist ab 1.1.2006 nicht mehr statthaft.
- C. Das Einbürgerungsverfahren ist gemäss Art. 12<sup>quater</sup> BRG gebührenpflichtig. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat dafür in einem III. Nachtrag den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT, sGS 821.5) angepasst. Damit kann die Gemeinde eine kostendeckende Gebühr für das Einbürgerungsverfahren erheben. Der Erlass wird ab 1.1. 2006 angewendet.
- D. Der kantonale Tarif umfasst folgende Tarifabstufungen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	min. Gebühr	max. Gebühr
50.00.02	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 100.00	CHF 800.00
50.00.03	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, inkl. unmündige Kinder)	CHF 100.00	CHF 1'800.00
50.00.04	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, inkl. unmündige Kinder)	CHF 100.00	CHF 2'500.00
50.00.05	Besondere Einbürgerung (Art. 8 <sup>ter</sup> BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 100.00	CHF 600.00
50.00.06	Besondere Einbürgerung (Art. 8 <sup>ter</sup> BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 100.00	CHF 1'400.00

- E. An der Konferenz der Gemeindepräsidentenvereinigung Werdenberg-Sarganserland wurde ein möglicher Gebührenrahmen diskutiert und koordiniert. Damit soll erreicht werden, dass in der Region Werdenberg-Sarganserland betreffend das Einbürgerungsverfahren möglichst einheitliche Gebühren erhoben werden. Dabei haben die Gemeindepräsidenten festgehalten, ihren Räten den Erlass eines Gebührentarifes zu beantragen.

Dieser Auszug aus dem Protokoll ist ein Abbild eines Teils des Gemeinderatsprotokolls. Aus diesem Grund enthält der Protokollauszug keine Gruss und Höflichkeitsformen. Der Gemeinderat bittet Sie um Verständnis.

Erwägungen

1. Im neuen Artikel 38 Abs. 1 BÜG wird festgehalten, dass auch die Kantone und Gemeinden für ihre Entscheide höchstens kostendeckende Gebühren erheben können. In Zukunft können die Abgaben nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern nur noch nach dem den Behörden durch die Einbürgerung entstandenen Aufwand festgelegt werden.
2. Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folgt, dass bei der Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, der sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf (siehe z.B. BGE 126 I 180). Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot; demnach muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Betroffenen hat.
3. Gemäss dem Wortlaut von Art. 38 dürfen die Gebühren jedoch die effektiven Verfahrenskosten nicht übersteigen. In einem gewissen Ausmass ist eine Pauschalisierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie möglich. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben (siehe z.B. BGE 120 Ia 171). Mit dem Begriff der 'kostendeckenden Gebühren' haben Kantone und Gemeinden schon heute auf Verwaltungsebene in verschiedenen Rechtsgebieten grosse Erfahrung und es gibt hierzu auch eine langjährige Praxis. Auf diese Erfahrung kann auch bei der Festsetzung von kostendeckenden Einbürgerungsgebühren zurückgegriffen werden. Da die kommunalen Einbürgerungsverfahren sehr unterschiedlich sind, müssen die Gemeinden selber berechnen, wie hoch die durchschnittlichen Kosten für ein Einbürgerungsverfahren sind.
4. Hier eine Übersicht über die Aufwendungen je Verfahren und Kategorie:

Verfahren	Kategorie	Aufwand	Ansatz
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	- Aktenanlage, Administration	CHF 100.00
		- Prüfung Unterlagen, 1 P. à ½ h	CHF 50.00
		- Protokoll	CHF 100.00
		- Gutachten / Antrag, Anteil Druckkosten JR	CHF 200.00
		- Anteil Kosten Bürgerversammlung	CHF 100.00
		- Porto, Spesen, Telefone	CHF 50.00
<b>Total</b>			<b>CHF 600.00</b>

Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer  (Einzelpersonen, inkl. unmündige Kinder)	- Aktenanlage, Administration	CHF 100.00
		- Prüfung Unterlagen, 1 P. à 1 h	CHF 80.00
		- Einholen Erhebungsberichte, 1 P. à 1 h	CHF 80.00
		- Prüfung Voraussetzungen, Abklärungen 1 P. à 2 h	CHF 160.00
		- Einbürgerungsgespräch, 6 P. à 1 h	CHF 480.00
		- Protokoll	CHF 100.00
		- Gutachten / Antrag, Anteil Druckkosten JR	CHF 200.00
		- Anteil Kosten Bürgerversammlung	CHF 100.00
- Porto, Spesen, Telefone	CHF 100.00		
<b>Total</b>			<b>CHF 1'400.00</b>

Verfahren	Kategorie	Aufwand	Ansatz
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer  (Verheiratete, inkl. unmündige Kinder)	- Aktenanlage, Administration	CHF 100.00
		- Prüfung Unterlagen, 1 P. à 2 h	CHF 160.00
		- Einholen Erhebungsberichte, 1 P. à 2 h	CHF 160.00
		- Prüfung Voraussetzungen, Abklärungen 1 P. à 2 h	CHF 160.00
		- Einbürgerungsgespräch, 6 P. à 1 h	CHF 480.00
		- Protokoll	CHF 150.00
		- Gutachten / Antrag, Anteil Druckkosten JR	CHF 200.00
		- Anteil Kosten Bürgerversammlung	CHF 100.00
- Porto, Spesen, Telefone	CHF 100.00		
<b>Total</b>			<b>CHF 1'610.00</b>

Dieser Auszug aus dem Protokoll ist ein Abbild eines Teils des Gemeinderatsprotokolls. Aus diesem Grund enthält der Protokollauszug keine Gruss und Höflichkeitsformen. Der Gemeinderat bittet Sie um Verständnis.

Besondere Einbürgerung (Art. 8 <sup>er</sup> BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	- Aktenanlage, Administration	CHF	100.00
		- Prüfung Unterlagen, 1 P. à ½ h	CHF	40.00
		- Protokoll / Verfügung	CHF	60.00
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>200.00</b>
Besondere Einbürgerung (Art. 8 <sup>er</sup> BRG)	Ausländische und staatenlose Jugend- liche (je Gesuch)	- Aktenanlage, Administration	CHF	100.00
		- Prüfung Unterlagen, 1 P. à 1 h	CHF	80.00
		- Einholen Erhebungsberichte, 1 P. à 1 h	CHF	80.00
		- Prüfung Voraussetzungen, Abklärungen 1 P. à 2 h	CHF	160.00
		- Einbürgerungsgespräch, 6 P. à 1 h	CHF	480.00
		- Protokoll / Verfügung	CHF	150.00
		- Porto, Spesen, Telefone	CHF	100.00
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>1'150.00</b>

- Bei Gesuchen ausländischer Einbürgerungsbewerber ist der Aufwand der Gemeinde erheblich höher als bei schweizerischen Bewerbern. Bei Schweizern ist nur die Wohnsitzdauer zu prüfen. Bei den Ausländern muss nebst den formellen Bedingungen auch die Integration überprüft werden. Das gibt relativ viel Aufwand (Einbürgerungsgespräch vor Einbürgerungsrat, Einholen Referenzauskünfte, Einholen Berichte bei Steueramt, Ausländeramt, Polizei, Untersuchungsamt, Betreibungsamt, Erstellung Erhebungsbericht usw.). Es ist von einem überdurchschnittlichen Aufwand zu sprechen. Erfüllt ein Einbürgerungsbewerber die gesetzlichen Anforderungen nicht, so wird der effektiv aufgelaufene Verfahrensaufwand gemäss Ziffer 4 der Erwägungen in Rechnung gestellt bzw. mit einem allfälligen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- Aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie der Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber ist es nicht möglich, individuell pro Einbürgerungsverfahren eine je nach dem tatsächlichen Aufwand unterschiedliche Gebühr festzulegen; vielmehr ist auf eine Durchschnittsgebühr je Verfahren und Kategorie abzustellen. Dies ist auch dadurch gerechtfertigt, dass der mit dem Einbürgerungsverfahren verbundene Aufwand für alle Gesuche im Grossen und Ganzen derselbe ist.
- Der Einbürgerungsrat organisiert und leitet nach Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a BRG das Einbürgerungsverfahren. Er stellt die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte fest. Trifft das Gesetz keine besondere Regelung, gelten sachgemäss die Bestimmungen über den Rat der Politischen Gemeinde. Sinngemäss sind dies Art. 135 ff., Art. 151 ff. und Art. 159 ff. des Gemeindegesetzes (GG, sGS 151.2). Die Behördenorganisation ist entsprechend diesem Grundsatz auszurichten.
- In Art. 5 Abs. 2 GG ist festgehalten, dass die Gemeinde Benützungsgebühren festsetzen kann. Vorschriften über Gebühren und Beiträge bedürfen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. d GG keiner Genehmigung. Gemäss Art. 4 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1) können die Gemeinden für ihre Amtsstellen Richtlinien erlassen über die Abstufung der Gebühren innerhalb der kantonalen Mindest- und Höchstansätze.
- Die Gemeindepräsidentenvereinigung Werdenberg-Sarganserland schlägt den Einbürgerungsräten in ihrer Region für eine einheitliche Gebühren-Regelung für das Einbürgerungsverfahren den Erlass des folgenden Gebührentarifes vor:

*Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 erster Satz des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons St. Gallen (BRG, sGS 121.1) in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, sGS 111.1) sowie in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 136 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (GG, sGS 151.2) folgenden Gebührentarif:*

#### **Art. 1**

*Gegenstand*

*Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Wartau.*

#### **Art. 2**

*Anwendbarkeit*

*Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen des Kantons St. Gallen (GebT, sGS 821.5).*

Dieser Auszug aus dem Protokoll ist ein Abbild eines Teils des Gemeinderatsprotokolls. Aus diesem Grund enthält der Protokollauszug keine Gruss und Höflichkeitsformen. Der Gemeinderat bittet Sie um Verständnis.

**Art. 3**

Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 600.00
50.00.03	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'400.00
50.00.04	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'600.00
50.00.05	Besondere Einbürgerung (Art. 8 <sup>ter</sup> BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 200.00
50.00.06	Besondere Einbürgerung (Art. 8 <sup>ter</sup> BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'150.00

**Art. 4**

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag (sGS 821.5, GebT-Nr. 50.00.01 bis 50.00.06) gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen des Kantons St. Gallen erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblichen über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Einbürgerungsrates.

**Art. 5**

Inkasso

Für das Inkasso der Gebühren ist die Gemeinderatskanzlei zuständig.

**Art. 6**

Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird rückwirkend auf den 1. Januar 2006 angewendet.

- Die Prüfung des Gebührentarif-Entwurfes ergibt, dass dieser für eine einheitliche, ausgewogene Gebührenpraxis sorgt und eine effiziente und verwaltungsökonomische Abwicklung der Verfahren fördert. Der Tarif ist verhältnismässig und kann erlassen werden. Einer umfassenden Information der Bevölkerung ist Beachtung zu schenken. Da die Gebührenregelung keinen internen Charakter hat, ist sie zu veröffentlichen. Formell sind alle im Widerspruch zur neuen Regelung stehenden Beschlüsse aufzuheben.

Dieser Auszug aus dem Protokoll ist ein Abbild eines Teils des Gemeinderatsprotokolls. Aus diesem Grund enthält der Protokollauszug keine Gruss und Höflichkeitsformen. Der Gemeinderat bittet Sie um Verständnis.

11. Bezüglich der Entschädigung für die Erstellung der Erhebungsberichte im erleichterten Einbürgerungsverfahren hat der Bundesrat am 23.11.2005 die Verordnung über die Gebühren zum eidg. Bürgerrechtsgesetz (SR 141.21; abgekürzt GebV-BüG) verabschiedet und auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt. Der Kanton St. Gallen hat sich seit über einem Jahr für den kostendeckenden Ersatz des Aufwandes für die von den Kantonen bzw. den Gemeinden erstellten Erhebungsberichte eingesetzt. Dieser Forderung wurde nun insoweit Rechnung getragen, indem die Bundesbehörde für die Erstellung des Erhebungsberichtes (Hauptbericht) durch den Wohnsitzkanton inskünftig eine Gebühr von normalerweise Fr. 300.00 vergütet. Nach Rücksprache mit der Departementsleitung wird der Gemeinde, hievon einen Anteil von 2/3 vergütet. Die politische Gemeinde erhält somit Fr. 200.00 je Hauptbericht. Damit der administrative Aufwand für die Auszahlung möglichst gering gehalten werden kann, wird das zuständige Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, St. Gallen, die Abrechnung und Vergütung jeweils gegen Ende Jahr, erstmals Ende 2006, an die Finanzverwaltung der Gemeinde vornehmen.

#### Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den vorstehenden neuen Gebührentarif für das Einbürgerungsverfahren.
2. Der Gebührentarif wird rückwirkend auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt.
3. Alle bisherigen im Widerspruch zum neuen Tarif stehenden Beschlüsse werden aufgehoben.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, in den amtlichen Publikationsorganen auf den Gebührentarif hinzuweisen.

#### Protokollauszug an:

- Mitglieder Einbürgerungsrat (4)
- Gemeindekassieramt Wartau, im Hause
- Akten

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Beat Tinner  
Gemeindepräsident

  
Max Andreoli  
Gemeinderatsschreiber



Dieser Auszug aus dem Protokoll ist ein Abbild eines Teils des Gemeinderatsprotokolls. Aus diesem Grund enthält der Protokollauszug keine Gruss und Höflichkeitsformen. Der Gemeinderat bittet Sie um Verständnis.